

Informationen zum Förderverfahren 2023
Rahmenvereinbarungen nach § 39a Abs. 2 Satz 8 und
Satz 9 SGB V, i. d. F. vom 21.11.2022

Bitte beachten Sie:

Die **beiden neuen Rahmenvereinbarungen nach § 39a Abs. 2 Satz 8 und Satz 9 SGB V für Erwachsene und für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene**, die am 01.01.2023 in Kraft getreten sind, enthalten Themen, die im Detail und in ihrer Bedeutung für die ambulanten Hospizdienste zunächst noch auf Landesebene mit den Kassen und dem Sozialministerium geklärt werden müssen, bevor die Dienste dazu entsprechend informiert werden können.

Im Vorfeld der Veröffentlichung konnten bereits die folgenden **Neuerungen aus den beiden Rahmenvereinbarungen, die das Förderverfahren und die Antragstellung 2023 gleichermaßen betreffen**, geklärt werden:

Obwohl es für die Begleitung lebensverkürzend erkrankter Kinder, Jugendlicher und junger Erwachsener nun eine eigene Rahmenvereinbarung gibt, um den besonderen Herausforderungen und Bedarfen in diesem Feld Rechnung zu tragen, sind im Antrag auf Förderung die Daten aus dem Erwachsenen- und dem Kind-Jugend-Bereich wie bisher auch in dem bekannten Formular-Set anzugeben.

Corona-Sonderregelungen:

Im Förderverfahren 2023 wird es **keine** Corona bedingte Wahlmöglichkeit mehr zur Berechnung der Leistungseinheiten geben. Das Prinzip der retrospektiven Förderung gilt wieder ausschließlich für das Vorjahr, sprich, alle antragstellenden Dienste müssen das **Bezugsjahr 2022** zugrunde legen.

Es sind daher alle Anlagen, also auch die Anlagen „Sterbebegleitungen“ und die „Ehrenamtlichen-Unterschriftenlisten“ aus dem Jahr 2022, dem Antrag beizulegen.

Wie bereits in einer Sonder-Info-Mail der SPs im Juli 2022 mitgeteilt, galten die Corona bedingten Ausnahmeregelungen bei den Sterbebegleitungen (ausschließlich digital oder telefonisch, durch Fachkräfte oder nur Angehörige ohne Kontakt zum sterbenden Menschen) nur für das Corona-Jahr 2020. Im Antrag auf Förderung 2023 können nur Begleitungen geltend gemacht werden, die durch qualifizierte Ehrenamtliche im direkten persönlichen Kontakt erbracht worden sind.

Kosten für die **Corona bedingten, notwendigen Schutzmaterialien** (Masken, Schutzkleidung, wie Haarhauben, Kittel, Handschuhe, und Desinfektionsmittel) können weiterhin angegeben werden, allerdings sind sie nunmehr in der üblichen **Anlage „Sachkosten“** aufgeführt. Die Anlage „Corona bedingte Sachkosten“ ist somit entfallen.

Die Kostenerstattung für Schnelltests erfolgt für ambulante Hospizdienste über die kassenärztliche Vereinigung und kann bei der Förderung nicht berücksichtigt werden. [Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg: TestV Abrechnung Nicht-KV-Mitglieder \(kvbawue.de\)](https://www.kvbawue.de)

Rechengrößen im Förderverfahren 2023:

Der Multiplikator pro Leistungseinheit zur Berechnung der maximal möglichen Sachkosten wurde innerhalb der Gesamtfördersumme von **2,2% auf 2,5% der monatlichen Bezugsgröße** hochgesetzt, so dass hier eine Erhöhung des Sachkostendeckels vorliegt.

Zur Veranschaulichung der Rechengrößen 2023 auf Grundlage der ebenfalls erhöhten, **für die Hospizarbeit maßgeblichen Bezugsgrößen aus der Sozialversicherung**, finden Sie auf Seite 4 ein konkretes Rechenbeispiel.

Kinder- und Jugendhospizdienste:

Eine wichtige Änderung für die Förderung der Kinder- und Jugendhospizarbeit besteht in der **Erhöhung des bisherigen Faktors 5 auf 6,5 als Multiplikator** bei den Begleitungen von erkrankten Kindern und Jugendlichen zur Berechnung der Leistungseinheiten (Anzahl der Begleitungen von erkrankten Kindern und Jugendlichen x 6,5).

Personalkosten:

Wie im letzten Förderverfahren eingeführt, sind für Fachkräfte und „Andere Kräfte“ auch in diesem Förderverfahren die Personalkosten nachzuweisen – in Form einer Gehaltsabrechnung für Dezember 2022 inklusive Jahressummen oder durch einen Ausdruck des Lohnjournals.

Bitte reichen Sie die entsprechenden Unterlagen datenschutzkonform ein!

Die gesamten Personalkosten, die Sie auf der Seite für die Fachkraft, in der Anlage „Andere Kraft“ und auf Seite 6 (aufsummiert) unter Punkt 4.1 und Punkt 4.6 angeben, bestehen aus:

- Lohn/Gehalt einschließlich der Sozialversicherungsbeiträge
- Beiträge zur Berufsgenossenschaft sowie gesetzliche Umlagen
- Kosten für die Fort- und Weiterbildung (einschließlich Supervision) einschließlich der Übernachtungs- und Bewirtungskosten entsprechend den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes oder der Landesreisekostengesetze

Abziehen bzw. aus den Gesamtpersonalkosten herauszurechnen sind:

Tätigkeiten, die nach der Rahmenvereinbarung § 2 Abs. 3 **nicht** zum definierten Tätigkeitsbereich der Fachkraft und der anderen Kräfte gehören (sind nicht förderfähig). Alle Belege/Nachweise zu den genannten Bestandteilen sind wie bislang auch für eventuelle Prüfungen durch die Krankenkassen bereitzuhalten.

Die **Fortbildungspauschale** pro am 31.12.2022 einsatzbereiter Ehrenamtlicher/einsatzbereitem Ehrenamtlichen **wird auf 110 € erhöht** (siehe Seite 6 Antragsformular, Pkt. 4.2).

Im **Nachweis der Einsatzbereitschaft der Ehrenamtlichen** hat es folgende Ergänzung gegeben: Einsatzbereitschaft bedeutet, dass die Ehrenamtlichen entsprechend § 6 Abs. 1 für die in § 2 Abs. 4 genannten Tätigkeiten zur Verfügung stehen und diese auch ausführen können und wollen.

Für alle anderen Themen gilt ein Bestandsschutz. Das bedeutet, dass die bisherigen Entscheidungen nicht in Frage gestellt werden und im Jahr 2023 fortgelten. Alle ab Jahr 2023 hinzukommenden, neu zu definierenden Entscheidungen, müssen nach der dann gültigen Rahmenvereinbarung getroffen werden. Die Änderungen durch die neuen Rahmenvereinbarungen, die ab 01.01.2023 greifen, werden noch auf Landesebene abgestimmt. Sobald es dazu eine Einigung gibt, werden die Dienste entsprechend informiert.

Hinweise zur Anlage Sachkosten

Zu den **erstatteten Fahrkosten** (eigenes Fahrzeug oder öffentlicher Nahverkehr) der Ehrenamtlichen und der Fachkraft/Fachkräfte zählen Benzinkosten (es gelten die Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes oder der Landesreisekostengesetze), Parkgebühren, ggf. auch Taxikosten bei Nacht- oder Notfalleinsätzen.

Bei den Betriebskosten sind auch Wartungskosten enthalten.

Kosten für Personal- und Lohnbuchhaltung/Verwaltungsgemeinkosten müssen im Verhältnis zur Größe des ambulanten Hospizdienstes stehen.

Sachkosten der Räumlichkeiten des ambulanten Hospizdienstes, sofern diese keine Investitionskosten sind:

- Raum- und Raumnutzungskosten: Miet- und Mietnebenkosten inkl. Energie- und Reinigungskosten (einschließlich Reinigungskraft).
- Büromöbel und -technik als geringwertige Wirtschaftsgüter. Geringwertige Wirtschaftsgüter sind Büromöbel und -technik, die im Jahr der Anschaffung in voller Höhe abgeschrieben werden. Das sind derzeit Gegenstände bis 800 € Netto ohne Mehrwertsteuer. Nicht förderfähig sind z.B. PC, Laptop, Drucker.
- Post- und Telekommunikationsgebühren: Hierunter fallen ggf. auch Kosten für PC-Software.

Berechnungsgrundlagen 2023 zur Förderung gemäß Rahmenvereinbarung vom 21.11.2022:

Für 2023 beträgt die Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV monatlich **3.395 €**.

Für die Förderung ambulanter Hospizdienste in 2023 ergeben sich demnach die folgenden Förderbeträge pro Leistungseinheit (LE):

13% der monatlichen Bezugsgröße als Multiplikator pro LE zur Berechnung der maximal möglichen Fördersumme (Anzahl von Begleitungen und Ehrenamtlichen): **441,35 €**

2,5% der monatlichen Bezugsgröße als Multiplikator pro LE zur Berechnung der maximal möglichen Sachkosten innerhalb der Gesamtfördersumme: **84,88 €**

Fiktives Rechenbeispiel mit Formel für Erwachsenenospizdienste:

Anzahl Ehrenamtliche x 2:	20 x 2 = 40 LE
Anzahl abgeschlossener Sterbebegleitungen x 4:	<u>25 x 4 = 100 LE</u>
Summe LE insgesamt:	140 LE
<u>Maximal möglicher Förderbetrag:</u>	140 LE x <u>441,35 €</u> = 61.789 €

Innerhalb dieses Förderhöchstbetrags errechnet sich der maximal mögliche Förderbetrag für Sachkosten:

140 LE x **84,88 €** = 11.883,20 €

Fiktives Rechenbeispiel mit Formel für Kinderhospizdienste:

Anzahl Ehrenamtliche x 2:	20 x 2 = 40 LE
Anzahl Begleitungen von erkrankten Kindern und Jugendlichen x 6.5:	20 x <u>6.5</u> = 130 LE
Anzahl abgeschlossener Begleitungen verstorbener Elternteile x 4:	<u>5 x 4 = 20 LE</u>
Summe LE insgesamt:	190 LE
<u>Maximal möglicher Förderbetrag:</u>	190 LE x <u>441,35 €</u> = 83.856,50 €

Innerhalb dieses Förderhöchstbetrags errechnet sich der maximal mögliche Förderbetrag für Sachkosten:

190 LE x **84,88 €** = 16.127,20 €

Dezember 2022, Verfasser: ServicePoints Hospiz Baden-Württemberg